

Hinweisblatt

zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung -Wenzenbacher Gruppe-

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Ihr Grundstück soll an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. Folgende Informationen über den Anschluss an die Wasserversorgung geben wir Ihnen als Orientierungshilfe zur Hand. Wir bitten Sie, diese Informationen auch an von Ihnen beauftragte Dritte (Baufirmen, Bauträger, Installationsunternehmen etc.) weiter zu geben. Die rechtlichen Grundlagen können Sie in der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) und der Wasserabgabesatzung (WAS) nachlesen.

1. Antrag auf Bauwasser

Für die Installation eines Bauwasserzählers bitten wir Sie oder einen von Ihnen beauftragten Dritten (Baufirma etc.), einen Termin mit dem Zweckverband zu vereinbaren. Die Entnahme von Bauwasser aus der öffentlichen Versorgung ist ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes nicht zulässig. Pro m³ Wasserbezug wird eine Gebühr von 2,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet. Falls Sie zur Durchführung der Bebauung Dritte (Bauträger, Firmen) beauftragt haben sollten, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass privatrechtliche Vereinbarungen über die Abrechnung von Bauwasser zwischen Ihnen und dem Dritten für den Zweckverband gegenstandslos sind. Schuldner der Bauwasserrechnung ist ausschließlich der Grundstückseigentümer.

2. Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses (Hausanschluss)

Setzen Sie sich bitte frühzeitig vor der Bauausführung mit unserer Technikabteilung in Verbindung, um die Platzierung des Wasserzählers im Hausanschlussraum und den Verlauf der Hausanschlussleitung im Baugrundstück zu besprechen.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses teilt sich grundsätzlich in zwei Bereiche auf:

1. Den Arbeiten im öffentlichen Bereich ab der Versorgungsleitung (in der Regel im öffentlichen Straßenbereich), über den Wasserschieber bis ca. 1m in das Privatgrundstück.
2. Den Arbeiten innerhalb des Privatgrundstücks bis zum Wasserzähler.

Die Arbeiten im öffentlichen Bereich nimmt der Zweckverband oder ein vom Zweckverband beauftragter Dritter wahr. Die hierbei anfallenden Kosten trägt in der Regel der Zweckverband soweit das Baugrundstück bereits durch eine Versorgungsleitung erschlossen ist.

Die Kosten, die für Arbeiten des Zweckverbandes (Verlegearbeiten, Material etc.) oder eines vom Zweckverband beauftragten Dritten im Privatgrund entstehen, werden an den Grundstückseigentümer nach dem tatsächlich anfallenden Aufwand weiterverrechnet.

Falls Sie zur Durchführung der Bebauung Dritte (Bauträger, Baufirmen) beauftragt haben sollten, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass privatrechtliche Vereinbarungen über die Abrechnung des Grundstücksanschlusses zwischen Ihnen und dem Dritten für den Zweckverband gegenstandslos sind.

Schuldner der Herstellungskosten für den Grundstücksanschluss ist der Grundstückseigentümer.

Anderweitige Regelungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband sind vor Baubeginn in einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS zu treffen.

Sämtliche Grabungsarbeiten (Rohrleitungsgraben u. ä.) auf Privatgrund haben Sie durchzuführen. Bevor Sie mit den Grabungsarbeiten beginnen, müssen Sie sich vom Zweckverband örtlich einweisen lassen (zwingend). Nachdem der Rohrgraben ausgehoben ist, verlegt der Zweckverband die Anschlussleitung bis zum Hausanschlussraum und installiert die Gerätschaften (Zählerhalterung etc.) für den späteren Einbau des Verbrauchswasserzählers.

Die Mehrsparteneinführung wird vom Grundstückseigentümer oder einem von Ihm beauftragten Dritten eingebaut.

Die Errichtung und wesentliche Änderung der Hausinstallationsanlage innerhalb des Grundstücks nach dem Wasserzähler und die Installation einer Regenwasseranlage für Toilettenspülung und evtl. Gartenbewässerung hat durch ein zugelassenes Installationsunternehmen zu erfolgen, dass Sie auswählen. Bei der Installation einer Regenwasseranlage sind folgende bauliche Maßnahmen zu treffen:

- a) Beschilderung Trinkwasser/Nichttrinkwasser
- b) Farbliche Kennzeichnung Rohrleitung Trinkwasser/Nichttrinkwasser
- c) Getrennter Rohrleitung Trinkwasser/Nichttrinkwasser
- d) Nachspeisung über freien Auslauf (nur bei Regenwasser)

3. Mitteilung über Eigentümerwechsel

Bitte teilen Sie uns einen Eigentümerwechsel anhand des entsprechenden Formulars mit.

4. Herstellungskostenbeitrag

Für den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Investitionsaufwandes einen Beitrag gemäß § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung. Für ein bebaubares aber noch nicht bebautes Grundstück wird ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche fiktiv angenommen und mit Bescheid vorläufig festgesetzt. Bei Bebauung wird dieser vorgeleistete Beitrag auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet. Falls für Ihr Grundstück bereits in früheren Jahren tatsächlich ein Herstellungskostenbeitrag oder dergleichen geleistet wurde, wird dieser Beitrag ebenfalls bei der Endabrechnung berücksichtigt.

5. Weitere Hinweise und Bestimmungen

Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) und Wasserabgabensatzung (WAS).

6. Anschrift und Kontakt

Unsere Adresse lautet:

Zweckverband zur Wasserversorgung
-Wenzenbacher Gruppe-
Kürner Straße 60
93173 Wenzenbach

Geschäftszeiten:

Montag-Freitag: 8.00-12.00 Uhr
oder nach tel. Vereinbarung

Geschäftsstelle:	09407 810294 – 0
Abteilung Technik:	09407 2391
Fax:	09407 810294 – 11
E-Mail:	post@zvw-wenzenbach.de
Internet:	www.zvw-wenzenbach.de

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsleitung